

Informationsblatt zu Läusen

L i e b e E l t e r n !

In der Gemeinschaftseinrichtung (Schule, Kindergarten), die Ihr Kind besucht, sind bei einzelnen Kindern **Kopfläuse** festgestellt worden. Kopflausbefall ist lästig. Bei engem Kontakt ist die Gefahr einer Weiterverbreitung groß. Auch Ihr Kind kann davon befallen werden. Dieser Brief soll Ihnen helfen, schnell und richtig zu handeln, wenn ein Mitglied Ihrer Familie von Läusen befallen wurde.

1. Was sind Kopfläuse ?

Die Kopflaus ist ein etwa 2-3 mm langes Insekt, das als Parasit ausschließlich am Menschen und dort fast nur auf der Kopfhaut bevorzugt in der Schläfen-, Ohren- und Nackengegend vorkommt. Kopfläuse haben als potentielle Überträger von Krankheitserregern in unseren Breiten keine Bedeutung. Deshalb sind sie im Infektionsschutzgesetz nicht im Katalog der Infektionskrankheiten aufgeführt, sondern im fortlaufenden Text abgesetzt als "Lästlinge" genannt.

Die Eier (Nissen) sind bis zu 1 mm lange weißliche Verdickungen, die kleinen Knospen ähneln. Sie werden vom Kopflausweibchen perlchnurartig mit einem überaus widerstandsfähigen Klebesekret meistens an die Haarbasis geklebt. Die Nissen lassen sich im Gegensatz zu Schuppen durch gewöhnliche Kämmen nicht abstreifen und durch einfache Kopfwäsche nicht entfernen. Aus den Eiern schlüpfen nach 7 bis 10 Tagen Larven, die nach weiteren 7 bis 10 Tagen geschlechtsreif werden und selbst wieder Eier legen.

2. Wie kommt es zur Übertragung der Läuse ?

Die Übertragung erfolgt hauptsächlich direkt von Mensch zu Mensch. Bei engem Kontakt wandern Kopfläuse von einem Kopf auf den anderen. Die Übertragung kann gelegentlich auch durch Vertauschen von Kopfbedeckungen, gemeinsam benutzte Kopfkissen, Decken, Kämmen und Haarbürsten erfolgen. Läuse springen nicht und legen außerhalb des Kopfes keine größeren Strecken zurück. Getrennt vom Wirt können sie bis zu 3 Tage überleben. Ein Befall mit Kopfläusen lässt nicht auf mangelnde persönliche Sauberkeit schließen, denn auch auf einem hygienisch einwandfrei gepflegtem Kopf können sich Läuse wohlfühlen und vermehren.

3. Wie erkennt man Läuse ?

Die beim Blutsaugen der Laus in die Haut eindringenden Speicheldrüsensekrete verursachen einen Juckreiz. Kratzwunden an den Schläfen, Ohren und in der Nackengegend deuten auf Kopflausbefall hin. In die Kratzwunden können Eitererreger und Schmutz eindringen und lokale Infektionen verursachen.

4. Wie behandelt man Kopfläuse ?

Durchsuchen Sie täglich bei gutem Tageslicht das Kopfhair Ihres Kindes systematisch Strähne für Strähne nach Läusen und Nissen (Läuse-Eier, glänzend weiß-gelblich, kleben fest am Haar) und achten Sie auf Juckreiz und Entzündungszeichen im Bereich der Kopfhaut. Der **Nachweis** von **Läusen, Larven** oder der **Nachweis** von **Nissen**, die weniger als einen Zentimeter von der Kopfhaut entfernt sind, stellt immer einen behandlungsbedürftigen Befund dar. Bei Verdacht auf Läusebefall stellen Sie ggfs. Ihr Kind kurzfristig bei Ihrem Kinder- oder Hausarzt vor. Dieser wird Ihnen - falls notwendig - die geeigneten Präparate zur Behandlung des Kopflausbefalles verordnen.

Öffnungszeiten: Bitte innerhalb der Zeiten
Mo. - Do. 7.30 - 18.00 Uhr, Fr. 7.30 - 16.00 Uhr
einen Termin vereinbaren

Formblatt-Nr. (Stand: Feb07)
32_0006_wfb_infoblatt_kopflaeuse

Seite 1 von 2

Landratsamt Starnberg
Gesundheitswesen
Dampfschiffstr. 2 a, 82319 Starnberg
Telefon: 08151 148-900
Fax: 08151 148-999
E-Mail: gesundheitsamt@LRA-starnberg.de
Internet: <http://www.landkreis-starnberg.de>

Die Präparate müssen genau entsprechend der Gebrauchsanweisung angewendet werden. Die Entfernung der klebrigen Nissen **nach Behandlung mit einem Läusemittel** erfordert höchste Sorgfalt. Insbesondere bei wiederholtem und gehäuftem Auftreten von Läusen kann nur die Entfernung der Nissen den Behandlungserfolg gewährleisten. Ausspülen mit verdünntem Essigwasser (3 Esslöffel Essig auf 1 Liter Wasser) und gründliches Auskämmen mit einem Nissenkamm an mehreren Tagen hintereinander sind in der Regel erforderlich. Das Haar muss systematisch Strähne für Strähne gekämmt werden, der Kamm ist dabei vom Haaransatz fest zu den Haarspitzen zu ziehen. Durch die Behandlung mit Essigwasser werden Läuse und Nissen nicht abgetötet, es wird lediglich das Auskämmen erleichtert. Sofern sich Nissen nicht anders entfernen lassen, ist die einfachste Methode, diese mit den Fingernägeln vom Haar abzuziehen und zu beseitigen.

Neben der Behandlung des Kopfhaares wird eine gründliche Reinigung des Kammes sowie der Haar- und Kleiderbürste empfohlen. Außerdem sollten Mützen, Kopftücher, Schals sowie Handtücher, Leib- und Bettwäsche gewechselt und bei mindestens 60° C gewaschen oder auf andere Art von Läusen befreit werden – z.B. durch "Aushungern" der Läuse und der später noch schlüpfenden Larven: Dies kann man erreichen, indem man die Oberbekleidung, ggf. auch Stofftiere und andere nicht waschbare textile Gegenstände in einen gut verschließbaren Plastikbeutel steckt und darin 2-3 Wochen aufbewahrt. Möglich ist auch das Einbringen in eine Gefriertruhe für 1-2 Tage.

Ferner sollten in Schlaf- und Aufenthaltsräumen Böden, Polstermöbel, Kuschelecken u.ä. mit einem Staubsauger gründlich gereinigt werden, ggfs. auch textile Kopfstützen im Auto (mit anschließendem Wechsel des Staubsaugerbeutels).

Bei Läusebefall muss das Kopfhair von **allen Familienmitgliedern** und sonstigen Kontaktpersonen kontrolliert und ggf. behandelt werden.

Auch bei sachgerechter Behandlung mit einem zugelassenen Kopflausmittel muss diese in jedem Fall nach 8 – 10 Tagen wiederholt werden. Eine **laufende Kontrolle des Haares** ist erforderlich. Während der ersten 2 Wochen empfehlen wir eine tägliche Kontrolle, anschließend für weitere 6 Wochen mindestens 1 Kontrolle pro Woche.

5. Wann darf die Gemeinschaftseinrichtung wieder besucht werden ?

Nach dem Wortlaut des Infektionsschutzgesetzes dürfen Personen, die von Läusen befallen sind, die Gemeinschaftseinrichtung (Schule, Kindergarten) nicht besuchen bis nach dem Urteil des Arztes eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist.

Gemäß Merkblatt des Robert-Koch-Instituts ist bei einem erstmaligen Befall ein ärztliches Attest zur Bestätigung des Behandlungserfolgs zur Wiederezulassung nicht erforderlich. Jedoch sollten die Erziehungsberechtigten die sachgerechte Durchführung der Behandlung bestätigen.

Zur Beantwortung von Fragen steht Ihnen das Gesundheitsamt telefonisch gerne zur Verfügung.

Ihr
Gesundheitsamt Starnberg